

Editorial

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1/2016)

Ukraine: Hoffnungen auf umsetzbares Recht

Kommt der Ukraine Aufmerksamkeit zu, dann immer deshalb, weil sie im Schnittpunkt globaler Konfliktlinien und Interessen aufgerieben zu werden droht und Kriegsgefahr für alle bedeutet. Dass die Ukraine ein wissenschaftlich hoch interessantes Terrain ist, wird europaweit wenig ins Gespräch gebracht. Und sie ist gerade rechtswissenschaftlich auf der Höhe der Zeit. Dieses Schwerpunktheft der KritV ist dafür eindrucksvoller Beleg.

Aus Kharkiv, der dort angesiedelten Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften und der ‚Yaroslav Mudryi National Law University‘, kommen seit jeher Generationen hervorragend ausgebildeter Juristen. Kharkiv hat den überregionalen Ruf einer nationalen juristischen Kaderschmiede. Dieses Image beruht nicht zuletzt auf dem jahrzehntelangen Wirken des legendären Rektors und Präsidenten *Vasily Tatsiy*.

In seinem Eingangsartikel beruft er sich – auch zum Ansehen seines Landes – auf die universelle *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen (1948). *Tatsiy* begreift den Kampf um die Durchsetzung dieses humanistischen Manifestes als dauerhaft und zugleich aktuell, sieht es aber im Russland des heutigen Umbruchs und auch in der Ukraine als nicht umgesetzt an. Gleichwohl ruft er zur Realisierung der Festigung sozialer, wirtschaftlicher und individueller Menschenrechte auf dessen Basis auf – und das vor dem Hintergrund seiner und seines Landes bitteren Erfahrungen im Zugriff unterschiedlichster fremder, usurpatorischer Interessen. In der historischen Galerie der Bilder der Rektoren der Universität, die er jedem Besucher zeigt, sind sehr viele seiner Vorgänger Opfer der Katastrophen geworden, die die Ukraine von West und Ost aus überzogen haben.

Die Wissenschaftler an der Rechtsfront rufen gewichtige positivistische Probleme des Rechtsalltags bei der Auseinandersetzung zwischen der EU und der Ukraine auf. *Vyacheslav Komarov*, Zivilprozessrechtler, verweist höchst kenntnisreich auf die Konkurrenz zwischen nationaler, also ukrainischer und europäischer Menschengerechtigbarkeit – gerade dem deutschen Beobachter höchst vertraute Kritik an transnationaler Konkurrenz. Wer hat den Vorrang im Kollisionsfall? Nationalstaat oder die EU? Lösungen sind hier wie dort nicht einfach. Imposant ist allemal die Rechtskenntnis in den Details der europäischen Rechtsordnungen.

Tetyana Komarova kommentiert aus der Perspektive des Internationalen Rechts die Vor- und Nachteile, die der europäische Gerichtshof für die Möglichkeiten des ukrainischen Wirtschaftslebens eröffnet. Die Stärkung der Rechte privater Parteien im Rechtsstreit mit öffentlichen Institutionen durch den EuGH wird mit großer Akzeptanz als erforderlich und länderübergreifend begrüßt. Vor dem Hintergrund der ökonomi-

schen und rechtlichen Ferne der Rechtsumsetzung in der Ukraine ist das noch weitgehend visionär.

Olesia Tragniuk, ebenfalls aus dem Lehr- und Forschungsbereich des Internationalen Rechts, zeichnet die Geschichte der ökonomischen Annäherung zwischen EU und Ukraine nach. Sie bezieht sich auf die ehemals versprochene Partnerschaft und aktuell auf die – von grundlegenden Reformen abhängig gemachte – wirtschaftliche Kooperation gemäß dem Assoziierungsvertrag, der 2016 in Kraft trat. Bei den hohen rechtlichen Angleichungshürden, die aus der EU für weitere Fortschritte aufgestellt werden, geht es primär um den der Ukraine abverlangten politischen Willen, die Herausforderungen normativer Reformen anzunehmen. Die Rede ist indes ausschließlich von Annäherung an den Westen, der Wirtschaftsraum des russischen Ostens ist normativ vergessen.

Geht man die Probleme der Ukraine aus der Sicht des öffentlichen Rechts an, stellt *Aleksandr Nowikow* die dort kürzlich eingerichteten Antikorruptionsbehörden und das Modell des polnischen Staatstribunals, das es dort zur potentiellen oder symbolischen Kontrolle der Träger öffentlicher Gewalt gibt, zur juristischen Diskussion. Der politische Einfluss der ukrainischen Exekutive, ohne jede wirksame rechtliche Kontrolle, wird als übermächtig beschrieben. Auch in diesem Bereich scheint es nur rechtsstaatliche Hoffnungen, aber für eine nahe Zukunft kein von exekutiver Kontrolle befreites, wirksames öffentliches Recht als Sicherung vor Usurpationen des Rechtsstaates zu geben.

Nikolay Karchevskiy und *Olena Karchevska*, Universität Luhansk und Ostukrainische Nationale Universität, setzen ihre Hoffnungen aus rechtstheoretischer Sicht auf Aktivierungen der Zivilgesellschaft. Politische Mythen und eine Zivilgesellschaft, die vom Subjekt zum Objekt infolge globalisierter Gewalt wird, gelten aus rechtstheoretischer Sicht als verfehelter Ersatz für reale Reformen und führten ausschließlich zu sozialen Konflikten. Allgegenwärtige Imitationen und Mythen würden die Realität ausblenden, helfen könnten höchstens die Zurückweisung politischer Mythen und zivilgesellschaftliche Kräfte als Vermittler zwischen Regierenden und Gesellschaft. Aber auch das sind zurzeit alles nur Hoffnungen.

Was bleibt? Gerechtigkeit für die Bürgerinnen und Bürger der Ukraine ist nur über komplizierte Wechselbeziehungen im rechtlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Konsens und nur im internationalen Kontext herstellbar. *Peter-Alexis Albrecht* hat das in seinem Vortrag im Oktober 2015 vor der ‚Nationalen Universität des Rechts‘ in Kharkiv zum Ausdruck gebracht. Ohne eine rechtlich und ökonomisch gesicherte nationale Sozialordnung ist reale Freiheit für alle, der Lebensnerv einer jeden Gesellschaft, nicht herstellbar. Eine realpolitische Perspektive müsste aufzeigen, dass eine Anketzung an die EU höchst unrealistisch ist, zumal die EU heute und in Zukunft ganz andere Probleme als einen Anschluss der Ukraine zu bewältigen hat. Und eine realpolitische Sicht der Dinge, auf die Europa zur Zeit stolz zu sein scheint, würde zeigen, dass man Russland ökonomisch, politisch und militärisch nicht einfach abgrenzen oder gar vertreiben kann, sondern nur gemeinsam mit der Ukraine, Russland und der EU neue Spielregeln errichten muss, die allen Nachbarn in der Region Perspektiven belässt. Dann könnte die Ukraine ihren eigenen Weg gehen, zwischen den Blöcken vermitteln und zum Nutzen aller mit allen Seiten Handel treiben. Man muss sich nur zusammensetzen, Menschenrechte konsensual als Handlungsleitlinie und darauf aufbauendes verbindliches Recht als Steuerungsmittel akzeptieren. Dann wäre Krieg vermeidbar. Dass diese

Botschaft im Sinne eines „produktiven Konfliktverständnisses“ auch in Richtung Russland gesendet werden muss, soll die Übersetzung in russische Sprache am Ende dieser Publikationen deutlich machen – jedenfalls ist das Hoffnung und symbolische Intention auch der Herausgeber dieses Schwerpunktheftes.

Berlin, Luxembourg, Frankfurt/Main im Juni 2016
Peter-Alexis Albrecht

Stefan Braum